22.01.02 TEIL A PLANZEICHNUNG

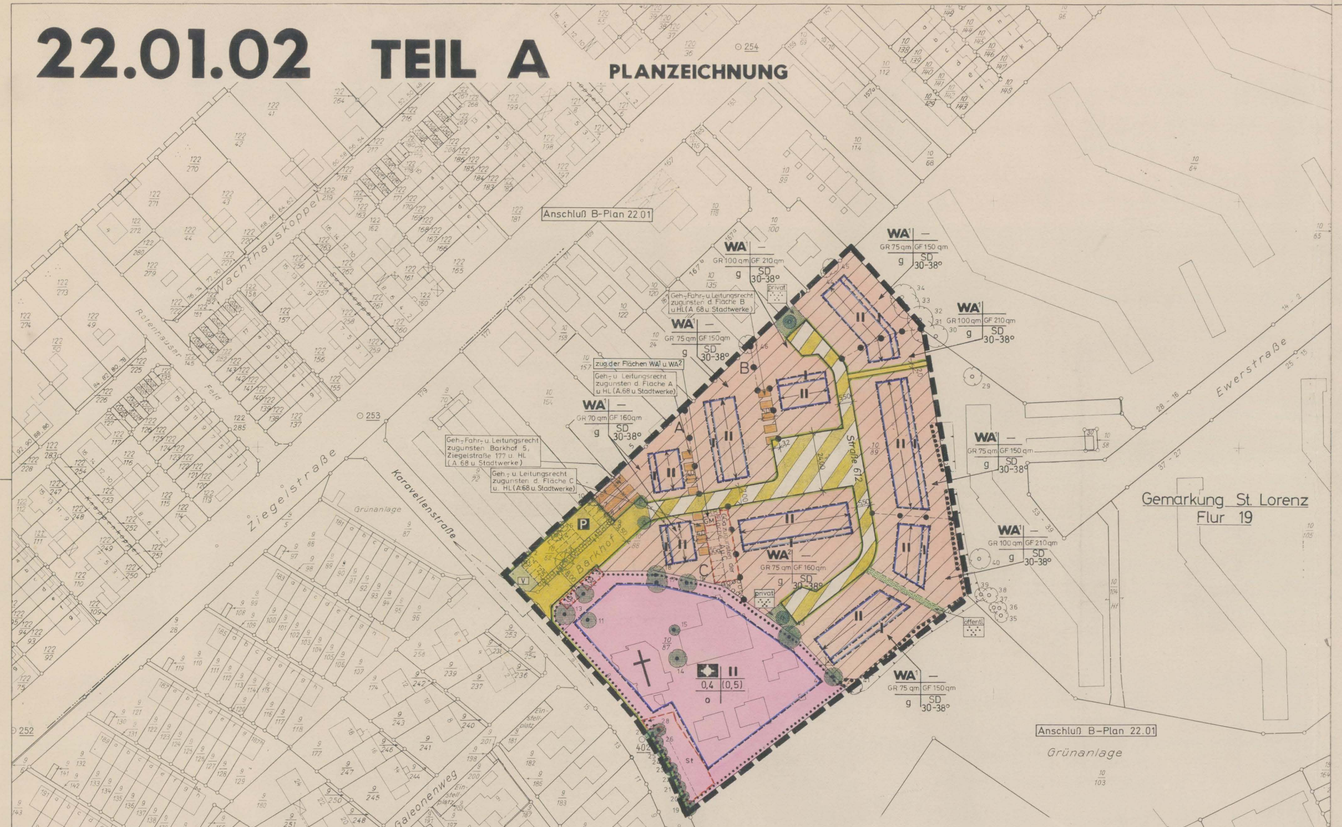

STRASSENPROFILE

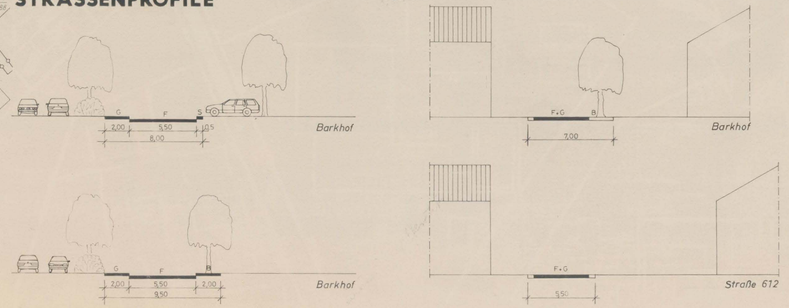

G=Gehweg, F=Fahrbahn, B=Baumstreifen, S=Schutzstreifen

N

M. 1:1000

Die Höhenangaben entstammen der Dtsch. Grundkarte 1: 5000

Katasteramt Lübeck, Mai 1987

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen Erläuterungen Rechtsgrundlage

FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - §§ 1-11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)

- WS Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)
- WR Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
- WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- WB Besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO)
- MD Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)
- MI Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
- MK Kerngebiete (§ 7 BauNVO)
- GE Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
- GI Industriegebiete (§ 9 BauNVO)
- SOe Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO)
- SO Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- z.B. (0,7) Geschoßflächenzahl
- GF Geschoßfläche (maximal)
- z.B. 3,0 Baumassenzahl
- BM Baumasse
- z.B. 0,4 Grundflächenzahl
- GR Grundfläche (maximal)
- OK Oberkante zwingend
- Zahl der Vollgeschosse
- III als Höchstgrenze
- z.B. III-V als Mindest- und Höchstgrenze
- (V) zwingend

Höhe der baulichen Anlagen:

- TH Traufhöhe
- FH Firsthöhe
- OK Oberkante

in ..... m über einen Bezugspunkt

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- O Offene Bauweise
- E nur Einzelhäuser zulässig
- D nur Doppelhäuser zulässig
- H nur Hausgruppen zulässig
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Z Zeilenbauweise
- a Abweichende Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze

Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen
- Öffentliche Verwaltungen
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Post
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- F Feuerwehr
- Schutzbauwerk

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr
- Flughafen
- Hubschrauberlandeplatz
- Bahnanlagen
- Straßenverkehrsflächen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Straßenbegrenzungslinie
- P Öffentliche Parkfläche
- Fußgängerbereich
- Einfahrt
- Ausfahrt
- Einfahrtbereich
- Bereich ohne Ein- u. Ausfahrt
- V Verkehrsgrün

Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen

- Elektrizität
- Gas
- Fernwärme
- Wasser
- Abwasser
- Abfall
- Ablagerung

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

oberirdisch mit Schutzstreifen — unterirdisch

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- Grünflächen
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz
- Zeltplatz
- Badeplatz, Freibad
- Friedhof
- Bolzplatz

Wasserflächen und Hochwasserschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft
- Hafen
- Hochwasserrückhaltebecken
- Überschwemmungsgebiet
- Umgrenzung von Flächen für den Hochwasserschutz
- Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Aufschüttungen, Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen

Landwirtschaft, Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Waldflächen

Landschaftsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
- Anpflanzen z.B. Bäume
- Erhaltung z.B. Bäume
- Sträucher
- Sträucher
- Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- N Naturschutzgebiet
- L Landschaftsschutzgebiet
- ND Naturdenkmal
- LB Geschützter Landschaftsbestandteil

Stadterhaltung, Denkmalschutz und Sanierungsmaßnahmen

(§ 9 Abs. 6, § 142 Abs. 1, § 172 Abs. 1 BauGB)

- Umgrenzung von Erhaltungsbereichen.
- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles) die dem Denkmalschutz unterliegen
- D Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete

Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Höchstgröße, Höchstbreite und Höchsttiefe der Baugrundstücke bzw. Mindestgröße, Mindestbreite und Mindesttiefe der Baugrundstücke

- F max. Höchstgröße — F mind. Mindestgröße
- t max. Höchsttiefe — t mind. Mindesttiefe
- b max. Höchstbreite — b mind. Mindestbreite

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

- Ga Garagen
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- St Stellplätze
- GSt Gemeinschaftsstellplätze
- Spielplatz
- TGa Tiefgarage
- GM Gemeinschaftsstandplätze für Müllgefäße
- GTGa Gemeinschaftstiefgarage

Besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§§ Abs. 7 BauGB)

Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 und 8 BauGB)

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 und Abs. 8 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

- Ok (Oberkante) Höhenlage bei Festsetzungen (§ 9 Abs. 2 und 6 BauGB)
- Uk (Unterkante)
- SD Satteldach (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 82 LBO)
- WD Walmdach
- FD Flachdach
- z.B. 45° Dachneigung
- Firstrichtung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Flurstücksgrenze
- Flurgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Kreisgrenze
- Landesgrenze
- Eigentumsgrenze
- in Aussicht genommene Grenze
- Wegfallende Grenze
- Wegfallende Bäume
- Vorhandene Gebäude
- Wegfallende Gebäude
- 10.00 Höhe über NN
- HL Hansestadt Lübeck
- Sichtwinkel
- Grenze d. Anschl. B.-Pläne
- Wegfallende Grenze des B-Planes
- H Bushaltestelle
- M Gemeinschaftsanlage für Mülltonnen
- Vorhandener Knick
- Wegfallender Knick
- Vorhandener Baumkronendurchmesser

Es gilt die BauNVO vom 15.9.1977 / 19.12.1986

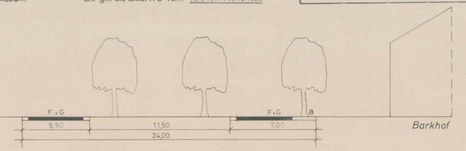

TEIL B TEXT

SIEHE ANLAGE

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK

BEBAUUNGSPLAN NR. 22.01.02
KARAVELLENSTRASSE / BARKHOF
(NEUFASSUNG)

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) und § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 82 der Landesbauordnung für Schl.-H. (LBO) vom 24. 2. 1983 (GVOBl. Schl.-H. Nr. S. 5. 86), wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 23. 2. 1989 und vom ——— (Änderungsbeschluß gem. Erlaß des Innenministers vom) folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 22.01.02 für das Gebiet Karavellenstraße / Barkhof, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Mit Erlaß vom 18.5.89/21.6.89 Az. IV 810c-512.13-3 (22.01) hat der Innenminister gemäß § 11 BauGB gegen die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 22.01.02 bestehend aus der Planzeichnung und dem Text keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. ~~Die Erfüllung der Auflagen wurde mit Erlaß des Innenministers vom~~ Die Hinweise wurden berücksichtigt. ~~bestätigt.~~ Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt	Lübeck, den 7. 7. 1989 L.S. GEZ. BÖUTEILLER Der Bürgermeister
Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BauGB auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 26. 11. 1987	Lübeck, den 28. März 1989 Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtplanungsamt i. V. i. A. L.S. GEZ. STIMMANN GEZ. ZAHN DR.-ING. STIMMANN DR. ING. ZAHN
Der katastermäßige Bestand am 17. 3. 1989 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt	Lübeck, den 17. 3. 1989 Katasteramt L.S. GEZ. SONNEMANN
Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist vom 24. 5. 1988 bis zum 24. 6. 1988 durchgeführt worden. ~~Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 ist von einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.~~	Lübeck, den 28. März 1989 Der Senat der Hansestadt Lübeck Bauverwaltungsamt i. A. L.S. GEZ. PREISS (PREISS)
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 22.01.02, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 21.11.1988 bis zum 21.12.1988 nach vorheriger am 11.11.1988 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, öffentlich ausgelegen.	Lübeck, den 28. März 1989 Der Senat der Hansestadt Lübeck Bauverwaltungsamt i. A. L.S. GEZ. PREISS (PREISS)
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom 23. 2. 1989 gebilligt	Lübeck, den 28. März 1989 Der Senat der Hansestadt Lübeck Bauverwaltungsamt i. A. L.S. GEZ. PREISS (PREISS)
Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am 17. 7. 1989 mit der bewirkten Bekanntmachung des Erlasses des Innenministers vom 18.5.89/21.6.89 Az. IV 810c-512.13-3 sowie des Ortes und der Zeit der Einsichtnahme rechtsverbindlich geworden. Der Bebauungsplan kann von diesem Zeitpunkt an zusammen mit seiner Begründung von jedermann eingesehen werden.	Lübeck, den 17. Juli 1989 Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtplanungsamt i. A. L.S. GEZ. ZAHN DR.-ING. ZAHN